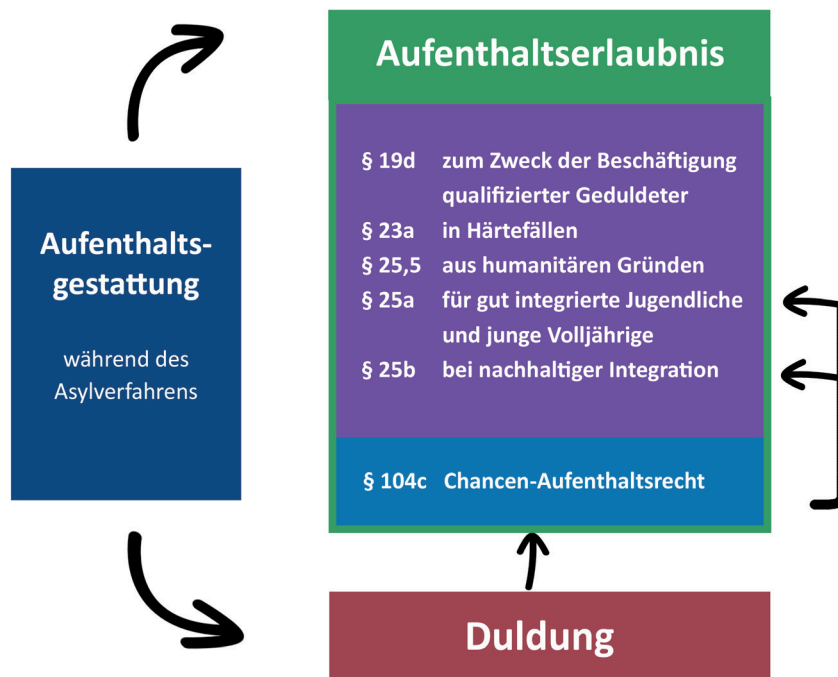


Informationen zu § 25a und § 25b Aufenthaltsgesetz

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration



§ 25a

- § 25a AufenthG ermöglicht es **geduldeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen**, ein **eigenständiges Aufenthaltsrecht** zu erhalten.
- Man muss seit mindestens drei Jahren in Deutschland leben, in der Regel mindestens seit drei Jahren erfolgreich die Schule besuchen (bzw. einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben) und den Antrag auf § 25a vor dem 27. Geburtstag stellen.
- Neben diesen Kernbedingungen muss eine **positive Integrationsprognose** bestehen.
- Straftaten können Anhaltspunkte dafür sein, dass man sich nicht zur Grundordnung der Bundesrepublik bekennt.
- Man muss schon seit zwölf Monaten im Besitz einer Duldung sein.
- unter bestimmten Voraussetzungen können **Eltern** und **minderjährige Geschwister** der Person **ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis** nach § 25a erhalten.

§ 25b

- Die Bleiberechtsregelung, die mit dem § 25b geschaffen wurde, soll **langjährig Geduldeten** ermöglichen, eine **Aufenthaltserlaubnis** zu erhalten, sofern bestimmte Integrationsleistungen nachgewiesen werden.
- Neben der Aufenthaltsdauer von sechs Jahren (mit minderjährigen Kindern: vier Jahren), der (zukünftigen) überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts und mündlicher Sprachkenntnisse auf Niveau A2 (GER), müssen ein Bekenntnis zur Grundordnung der Bundesrepublik sowie Kenntnisse der Gesellschaftsordnung nachgewiesen werden. Wenn nicht alle Bedingungen erfüllt sind, kann unter Umständen trotzdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.
- Straftaten oder die Täuschung der Behörden über die Identität können eine Erteilung behindern.
- unter bestimmten Voraussetzungen können **Familienmitglieder ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis** nach §25b erhalten.

- Mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten
- In der Regel mindestens 3 Jahre Schulbesuch oder anerkannter Abschluss
- Antragsstellung vor Vollendung des 27. Lebensjahres
- Positive Integrationsprognose
- Seit 12 Monaten geduldet sein oder einen Chancenaufenthalt haben
- In der Regel Passpflicht

- Seit 6 Jahren oder 4 Jahre mit Familie in Deutschland gelebt oder Chancenaufenthalt haben
- In der Regel Lebensunterhalt (zukünftig) überwiegend gesichert (es gibt Ausnahmen!)
- In der Regel Sprachniveau A2 (mündlich)
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung
- Bekenntnis zur Grundordnung
- In der Regel Passpflicht



Kontakt

Institut für Berufsbildung
und Sozialmanagement gGmbH

Tel.: 0361 511500-26

E-Mail: migration@ibs-thueringen.de

Das Projekt „BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen“ wird im Rahmen des Programms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union